

Neufassung der Schiedsgerichtsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 die Schiedsgerichtsordnung wie folgt neu gefasst:

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg¹

Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Kassel-Marburg auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Kassel-Marburg Bezug nimmt.

Artikel 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen

Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

Artikel 3 Schiedsort und Verhandlungen

(1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Kassel, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
(2) Die Parteien können für Verhandlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens Räumlichkeiten in der IHK Kassel-Marburg anmieten, sofern diese verfügbar sind.

Artikel 4 Kommunikation

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform einzureichen.
(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

Artikel 5 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Kassel-Marburg, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Kassel-Marburg vom 6. Dezember 2016 außer Kraft.

Die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 3. Dezember 2024 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 3. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:
Dr. Hans-Friedrich Breithaupt
Vizepräsident

Gez.:
Dr. Arnd Klein-Zirbes
Hauptgeschäftsführer

➔ Unter www.ihk.de/kassel-marburg finden Sie unter dem Suchbegriff „Außergerichtliche Streitbeilegung“ oder der Dokumentennummer 4010184 die Satzung des Schiedsgerichtshofs und die Schiedsregeln. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Simone Kaiser-Dietrich: Tel. 0561 7891-390, E-Mail: kaiser-dietrich@kassel.ihk.de.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2025

Die Industrie- und Handelskammern führen die Abschlussprüfung Sommer 2025 von April bis Mitte Juli 2025 durch.

Anmeldeschluss: 1. Februar 2025

Die Anmeldung erfolgt über das IHK Portal Bildung-Service DIGITAL unter <https://bildung.kassel.ihk.de>. Daher entfällt der Versand von Anmeldeunterlagen per Post durch die IHK. Ausbildungsbetriebe werden per E-Mail informiert, ihre Auszubildenden über das IHK-Online-Portal für die Prüfung anzumelden.

Eine Aufstellung über die Prüfungstermine je Beruf können Sie im Internet unter www.ihk.de/kassel-marburg abrufen, wenn Sie im Suchfeld die Dokumentennummer 6302322 eingeben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.